



Die Satzung des Fußballverein „Vorwärts“ Faurndau 1922 e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Fußballverein „Vorwärts“ Faurndau e.V., als Abkürzung FVF.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73035 Göppingen-Faurndau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm, VR 530163, eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
6. Die Farben des Vereins sind rot/weiß.

§2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Kosten und Auslagen werden ersetzt. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
5. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag, auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung, gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
5. Personen, die sich die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
7. Der Ausschluss kann nur durch den Gesamtvorstand beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - b) Bei grobem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen und Beschlüsse des Vereins.
 - c) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder unehrenhaftes Verhalten des Mitglieds.Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. (Für jugendliche Mitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht nicht.)

§4 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen (Anschriftenänderung, Änderung der Bankverbindung,...) schriftlich zu informieren .
Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch einen Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
3. Jedes aktiv Sport treibende Mitglied über 16 Jahren ist verpflichtet 10 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Zu Arbeitsstunden zählen Arbeitsdienste zur Unterhaltung des Vereinsgeländes und der Gebäude, die Mitarbeit bei Vereinsfesten, Altpapiersammlungen und dgl. Für nicht erbrachte Leistungen kann der Vorstand eine Entschädigung geltend machen.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, welche durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - b) der Jahresbeitrag
2. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres, jedoch bis spätestens 31.03. jeden Jahres zu entrichten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann eine Mahngebühr, die vom Vorstand festgesetzt wird, erhoben werden.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Gesamtvorstand
4. Der Ausschuss

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres vom 1. Vorsitzenden, oder dessen stellvertretenden Vorsitzende/-n unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, schriftlich einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Göppingen mit ihren Stadtbezirken („Geppo“).
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Die erzielten Beschlüsse treten mit sofortiger Wirkung (d.h. im laufenden Geschäftsjahr) bzw. bei Satzungsänderungen mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der/die Vorsitzende die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne von §26 BGB aus:

- a) Der/die 1. Vorsitzende
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) Der/die stellvertretende Vorsitzende Finanzen

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Der Vorstand hat das Recht, Rechtsgeschäfte bis € 2.500,- abzuschließen. Über größere Vorhaben, die den Betrag von € 2.500,- übersteigen, hat der Gesamtvorstand abzustimmen und zu entscheiden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) Der/die 1. Vorsitzende
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) Der/die stellvertretende Vorsitzende Finanzen
- d) Spielleiter der aktiven Herrenmannschaften
- e) Spielleiter der aktiven Frauenmannschaften
- f) Jugendleiter/-in (in Abwesenheit der Stellvertreter/-in)
- g) Der/die Schriftführer/-in

2. Die Spielleiter der aktiven Mannschaften sowie der/die Schriftführer/-in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

3. Der Gesamtvorstand hat über größere Vorhaben verschiedener Art, die den Betrag gemäß § 8 Punkt 1 übersteigen, abzustimmen.

§ 10 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:

- a) Der/die Platzkassier/-in
- b) Der/die Kassenprüfer/-in
- c) Mitglieder des Wirtschafts-, Vergnügungs-, und technischen Ausschusses
- d) Der/die Mitgliederverwalter/-in
- e) Den Beisitzern
- f) Der/die Abteilungsleiter/-in der Abteilungen: Senioren/AH, Freizeitgruppe und Frauengymnastik

2. Darüber hinaus können kooperierte Mitglieder (bis zu 5 Personen) zustoßen, die nicht gewählt werden müssen. Als Beispiel für: die Organisation von Veranstaltungen/Turniere, Marketing, Vereinsnachrichten, Kommunikationswesen, als Kontaktperson zwischen Schule und Verein, Materialbeschaffung, etc.

3. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

4. Um allen Abteilungen Gehör zu geben und über die evtl. geplanten Veränderungen, Maßnahmen und Veranstaltungen rechtzeitig zu informieren, sind mindestens drei Ausschusssitzungen im Kalenderjahr einzuberufen.

§ 11 Strafen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 3, Nr. 7 a-c genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergl.) sowie Geldstrafen bis zu 100 € verhängen, gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

§ 12 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer 3/4 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an, sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
3. Der/die Jugendleiter/-in gehört dem Gesamtvorstand an. Er/sie wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 09.08.2019 im §7 Punkt 1 geändert und im §8 Punkt 1 ergänzt und erneut beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Faurndau, den 09. August 2019

Jugendordnung

§ 1 Mitgliedschaft

Alle weiblichen und männlichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen bilden die Vereinsjugend im Fußballverein „Vorwärts“ Faurndau 1922 e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist Jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben, und zwar:

- in dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht.
- in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt.
- in der Absicht außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend, sie findet einmal jährlich statt und zu ihr ist 7 Werktagen vorher einzuladen. Die Jugendvollversammlung muss mindestens vier Wochen, höchstens aber acht Wochen vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins durchgeführt werden. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Jugendvollversammlung wählt ihren Vereinsjugendausschuss, dieser besteht aus:

- Vereinsjugendleiter/-in
- weiteren 5 – 8 Mitarbeiter/-innen
- Jugendsprecher männlich/weiblich

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit und für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der/die Jugendsprecher/-in darf bei seiner/ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Jugendausschuss

Der/die Vereinsjugendleiter/-in ist Kraft seines/ihres Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.

Die Aufgaben des/der Vereinsjugendleiter/in sind:

- Leitung der Sitzungen
- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendausschusses
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben (Turniere, Jugendveranstaltungen, etc.)
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, einschl. der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Planung und Koordination von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Gewinnung von Mitarbeiter/-innen für die Jugendarbeit

§ 5 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt oder indirekt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse und Spenden für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und ist jährlich vor der Jugendvollversammlung von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfer/-in zu prüfen und mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.